

Richtlinien Qualität im Schwimmunterricht

1. Voraussetzungen für die Erteilung von Schwimmunterricht

1.1 SLRG Brevet

Grundsatz

Regelmässiger Schwimmunterricht im Kindergarten und in der Volksschule darf nur von Lehrpersonen mit einem gültigen Brevet der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) erteilt werden.

- in beaufsichtigtem Bad: Brevet Basis
- in unbeaufsichtigtem Bad: Brevet Plus und CPR (= Cardio Pulmonale Reanimation)

Lehrpersonen ohne SLRG-Brevet sind unter Aufsicht einer brevetierten Fachperson zur Erteilung von regelmässigem Schwimmunterricht befugt.

Kurse

Informationen zu Kursangeboten und -daten finden sich auf der Homepage der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG): www.slrg-zh.ch

Wiederholungskurse

Kindergarten- und Volksschullehrpersonen mit einem SLRG-Brevet, welche regelmässig Schwimmunterricht erteilen, müssen in regelmässigen Abständen einen Wiederholungskurs besuchen. Ohne Wiederholungskurse verfällt die Berechtigung zur Erteilung von regelmässigem Schwimmunterricht. Die SLRG Winterthur bietet jährlich einen Wiederholungskurs an.

1.2 Schwimmspezifische Qualifikationen

Fachlehrpersonen für den Schwimmunterricht müssen im Kanton Zürich folgende Ausbildung absolviert haben:

- Schwimminstruktor/in